



Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssys- teme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und des Sozialdienstleister- Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)

Stand: 6. Februar 2021

Der AWO Bundesverband dankt für die Gelegenheit, zu der Formulierungshilfe für ein Sozialschutz-Paket III Stellung zu nehmen. Trotz der Kurzfristigkeit nehmen wir diese Gelegenheit gern wahr, behalten uns allerdings eine Stellungnahme nach eingehender Prüfung der Formulierungshilfe vor.

Einmalzahlung aus Anlass der Corona-Pandemie in Höhe von 150 Euro

Durch Änderungen im SGB II, SGB XII, Bundesversorgungsgesetz sowie Asylbewerberleistungsgesetz soll eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro eingeführt werden, mit der die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie für die Monate Januar bis Juni 2021 ausgeglichen werden sollen. Leistungsberechtigt sollen nur diejenigen Personen sein, die im Mai 2021 Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Bundesversorgungsgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und bei denen sich der Regelsatz entweder nach der Regelbedarfsstufe 1 oder Regelbedarfsstufe 2 ergibt. Leistungsbezieher*innen mit der Regelbedarfsstufe 3 sollen die Einmalzahlung erhalten, sofern bei Ihnen kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Diese Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021

ein (anrechnungsfreier) Kinderbonus in gleicher Höhe für Kinder und Jugendliche eingeführt werden soll.

Aus Sicht des AWO Bundesverbandes ist die Einmalzahlung nicht der erwartete große Wurf, aber immerhin ein zaghafter und bescheidener Schritt in die richtige Richtung. Seit bald einem Jahr fordert die AWO einen finanziellen Ausgleich für die Corona-bedingten Mehrbedarfe, die die Bezieher*innen von existenzsichernden Leistungen haben. Die AWO sieht den Gesetzgeber in der Pflicht. Denn das aus der Verbindung der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verpflichtet den Gesetzgeber dann zu einer zeitnahen Reaktion, wenn sich bei den Regelbedarfen eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der berücksichtigten und der tatsächlichen Preisentwicklung ergibt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12).

Einen solchen Fall hat unseres Erachtens die Corona-Pandemie herbeigeführt. So wird in der Begründung der Formulierungshilfe zu Recht festgestellt, dass sich auch für Bezieher*innen existenzsichernder Leistungen aus der Pandemie vielfältige Zusatzbelastungen ergeben, die bisher nicht oder nicht ausreichend in den Regelbedarfen berücksichtigt sind. Corona-bedingte Zusatzbelastungen ergeben sich beispielsweise aus den vermehrten bzw. höheren Ausgaben für Hygiene- und Gesundheitsartikel, Schnelltests, Lebensmittel, häusliche Freizeitgestaltung. Vor diesem Hintergrund ist die Höhe der Einmalzahlung allenfalls ein Tropfen auf den heißen Stein. Aus Sicht der AWO wäre eine laufende Sonderzahlung für die Dauer der Corona-Pandemie angezeigt.

Kritisch zu sehen ist unserer Auffassung nach, dass die Einmalleistung zwar zum Ausgleich der Mehrbelastungen für das erste Halbjahr des Jahres 2021 gewährt werden soll, aber an den Bezug von Grundsicherungsleistungen im Monat Mai 2021 geknüpft ist. Die Einmalzahlung muss allen Leistungsberechtigten gewährt werden, die in dem zweckbestimmten Zeitraum Leistungen beziehen.

Verlängerung des Sicherstellungsauftrages nach dem SodEG

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verpflichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Sozialleistungsträger mit Ausnahme der Kranken- und Pflegekassen, durch Finanzhilfen den Bestand von sozialen Diensten zu gewährleisten, die aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen beeinträchtigt sind. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag ist nach bisheriger Rechtslage bis zum 31. März 2021 befristet. Nach der Formulierungshilfe soll die Befristung bis zum 30. Juni 2021 verlängert werden.

Die AWO begrüßt die Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrages mit Nachdruck. Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die in vielen Jahrzehnten gewachsene soziale Infrastruktur in Deutschland systemrelevant ist. Um den

irreversiblen Schaden abzuwenden, der sozialen Einrichtungen und Diensten infolge Corona-bedingter Beschränkungen und Schließungen droht, ist der besondere Sicherstellungsauftrag des SodEG unverzichtbar. Dass sich das SodEG als Rettungsschirm für soziale Dienstleister im Wesentlichen bewährt, hat das vergangene Jahr gezeigt. Da die Corona-Pandemie auch bis zum Sommer dieses Jahres nicht überwunden sein wird, regt die AWO an, den besonderen Sicherstellungsauftrag zumindest bis Ende dieses Jahres zu verlängern.

AWO Bundesverband
Berlin, 6. Februar 2021